

1644. Kataster. Mit Zuschrift vom 12. Mai 1898 stellt die Flurkommission Rüschiikon das Gesuch um Genehmigung des mit Herrn Johs. Schwarzenbach, Konfordatsgeometer, in Rüschiikon, abgeschlossenen Vertrages betr. Uebernahme der Vermessung des ganzen Gemeindebannes Rüschiikon. Diese Vertragsgenehmigung wurde seinerzeit zurückgelegt, weil der Uebernehmer, Herr Schwarzenbach, das Geometerpatent noch nicht besaß. Herr Schwarzenbach hat die Kulturingenieurschule absolvirt und unter Leitung von Herrn Konfordatsgeometer Meier an der Vermessung der Nachbargemeinde Thalweil gearbeitet. Die Triangulation für beide Gemeinden wurde im Zusammenhang behandelt, auch die praktische Examenarbeit wurde auf dem gleichen Gebiete von Herrn Schwarzenbach zur besten Zufriedenheit ausgeführt, so daß Herr Schwarzenbach von der Geometerkonferenz einstimmig patentirt wurde. Der Vergebung der Vermessung an den nunmehrigen Uebernehmer Herrn Schwarzenbach kann daher ohne irgend welche Bedenken die Genehmigung erteilt werden.

Ueber den Vertrag selbst fanden Verhandlungen mit dem Kantonsgeometer statt, aus welchen dann vorliegender Vertrag hervorgegangen ist, der sich auf die Vermessungsinstruktion der Konfordatskantone und auf die kantonalen Gesetze und Verordnungen stützt. (G. B. XXII. S. 317—334 und Stüßi S. B. S. 832—850).

Auf dem Gebiete des Baurayon, wo das Land sehr wertvoll ist, ist die in den Konfordatsvorschriften vorgesehene Fehlergrenze im Sinne des Art. 34 auf $\frac{1}{3}$ einzuschränken (siehe die gedruckten Fehlertabellen des schweiz. Geometerkonfordates), ebenso sind alle Objekte, die in bautechnischer Beziehung von Wichtigkeit, in die Pläne ebenfalls aufzunehmen. Für die Plankopieen wird das photolithographische Vervielfältigungsverfahren gestattet, sofern die Kopieen gleich genau erstellt werden, wie sorgfältige von Hand ausgeführte Kopieen.

Die nach Gesetz erforderlichen Ergänzungsblätter resp. Pläne, sowie die für Bauzwecke erforderlichen Gemeindepläne sind nach Vollendung des vertraglichen Vermessungswerkes gleichzeitig anzufertigen und sollen die hiefür zu verwendenden Papier-Carton mindestens ein halbes Jahr gelagert und ausgetrocknet sein.

Die weiter nötigen Vorschriften enthält der Vertrag selbst, der in vierfacher Ausfertigung vorliegt.

Nach Einsicht eines Berichtes und Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem zwischen der Flurkommission Rüschiikon namens der vortigen Grundbesitzer und Herrn Jakob Schwarzenbach, Konfordatsgeometer in Rüschiikon, abgeschlossenen Vertrag über Vornahme der Katastervermessung über den ganzen Gemeindebann Rüschiikon wird die Genehmigung erteilt.

II. Bezüglich der Reipläne (Exemplar für die Notariatskanzlei) wird die Direktion der öffentlichen Arbeiten ermächtigt, das

photolithographische Verfahren je nach den gelieferten Ausweisen und Proben zu gestatten oder Handzeichnung zu verlangen.

III. Für Anstellung allfälliger Aushülfe hat der Geometer die Zustimmung der Direktion der öffentlichen Arbeiten einzuholen.

IV. Der im Gesetz vorgesehene Staatsbeitrag wird vorbehältlich gewissenhafter und sorgfältiger Arbeit und gerichtlich erfolgter Auslobung der Vermessung zugesichert.

V. Mitteilung an das Obergericht mit Begleitschreiben, an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten, an letztere für sich und das kantonale Katasterbureau, an die Notariatskanzlei Thalweil, an die Flurkommission Rüschtikon, an Herrn Jakob Schwarzenbach, Geometer, in Rüschtikon.